



Allgemeinverfügung des Landkreises Havelland

über weitere gezielte Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zur Absenkung des Infektionsgeschehens nach § 25 Absatz 2 und 3 der Vierten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Vierte SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung – Vierte SARS-CoV-2-EindV) vom 8. Januar 2021 und über die Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Havelland vom 23. Dezember 2020

Laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>) liegt die Zahl der Neuinfektionen im Landkreis Havelland mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern aktuell bei 136 (sogenannte 7-Tages-Inzidenz), nachdem diese zuvor die Grenze von 200 Neuinfektionen teils erheblich überschritten hatte. Jedoch können die Infektionszahlen noch immer nicht maßgeblich einem konkreten und lokal eingrenzbareren Infektionsgeschehen zugeordnet werden, so dass nach wie vor ein diffuses Infektionsgeschehen vorliegt. Ziel der Bundesregierung ist es, die 7-Tage-Inzidenz wieder auf unter 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner zu senken. Unter Zugrundelegung dieser Erwägungen werden die getroffenen Schutzmaßnahmen folgendermaßen angepasst, um die Infektionszahlen im Landkreis Havelland nachhaltig auf einen Inzidenzwert unter 50 abzusenken.

Ich bin gemäß § 25 Absatz 1 und 2 der Vierten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (Vierte SARS-CoV-2-EindV) angehalten, weitere gezielte Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen.

Deswegen ordne ich hiermit gemäß §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 25 Absatz 1 und 2 Vierte SARS-CoV-2-EindV an:

1. Veranstaltungen

Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter sind abweichend von § 7 Absatz 1 Vierte SARS-CoV-2-EindV untersagt.

2. Präsenzveranstaltungen in Bildungseinrichtungen

Präsenzveranstaltungen, außer solche zur Abnahme von Prüfungsleistungen oder zur unmittelbaren Prüfungsvorbereitung, in Bildungseinrichtungen im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1 Vierte SARS-CoV-2-EindV, also insbesondere in Hochschulen, Musik-, Kunst und Volkshochschulen, Flug- und Segelschulen, sind untersagt. Satz 1 gilt nicht für Fahrschulen.

3. Einrichtungen

a) In Einrichtungen gemäß § 14 Absatz 1 Vierte SARS-CoV-2-EindV, also in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie in Pflegeheimen und besonderen Wohnformen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, ist vorbehaltlich

weitergehender Beschränkungen im Einzelfall, abweichend von § 14 Absatz 2 Vierte SARS-CoV-2-EindV, höchstens ein Besucher je Patient oder Bewohner täglich für maximal eine Stunde zulässig. Die Personengrenze gilt nicht für die Begleitung von Sterbenden und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen. Besucher dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn sie dort mittels eines POC-Antigen-Schnelltests negativ auf das Coronavirus getestet worden sind.

b) Bewohner, die sich außerhalb der Einrichtung aufgehalten haben, sind bei ihrer Rückkehr mittels eines POC-Antigen-Schnelltestes auf das Coronavirus zu testen. Dies gilt nicht für Bewohner in besonderen Wohnformen im Sinne des SGB IX (Sozialgesetzbuch Neuntes Buch), sofern diese aus einer Werkstatt für behinderte Menschen einschließlich deren Förder- und Beschäftigungsbereichen, der Außenarbeitsplätze sowie der Tagesförder- und Tagesstätten zurückkehren und dort bereits entsprechend getestet worden sind.

c) Die Beschäftigten solcher stationären Einrichtungen haben sich abweichend von § 14 Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 Vierte SARS-CoV-2-EindV alle 48 Stunden eines POC-Antigen-Schnelltestes zu unterziehen.

4. Werkstätten für behinderte Menschen

Leistungsberechtigte nach § 99 SGB IX, die in besonderen Wohnformen nach § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII wohnen, dürfen grundsätzlich Werkstätten für behinderte Menschen einschließlich deren Förder- und Beschäftigungsbereiche, der Außenarbeitsplätze sowie der Tagesförder- und Tagesstätten nicht betreten. In besonderen Einzelfällen sind Ausnahmen unter Einhaltung besonderer Hygieneregeln, wie z. B. erweiterte Hygienekonzepte, zur Vermeidung der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 zulässig. Voraussetzung hierfür ist, dass

a) die Anwesenheit für die Stabilisierung des Gesundheitszustandes des Leistungsberechtigten dringend erforderlich ist oder

b) der Leistungsberechtigte in kritischen Infrastrukturbereichen im Sinne von § 18 Abs. 5 Satz 2 und 3 der Vierten SARS-CoV-2-EindV tätig und hierbei unverzichtbar ist und

c) der Leistungsberechtigte täglich mittels eines POC-Antigen-Schnelltests nach den jeweils geltenden Anforderungen des Robert-Koch-Instituts negativ getestet worden ist.

5. Mund-Nasen-Bedeckung

Außer in den in der Vierten SARS-CoV-2-EindV benannten Fällen ist auch auf folgenden öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 2 Absatz 1 Vierte SARS-CoV-2-EindV zu tragen:

a) in der Gemeinde Brieselang auf dem Platz des Friedens,

b) in der Stadt Falkensee in der Bahnstraße,

c) in der Stadt Ketzin/ Havel am Fähranleger und auf der Fähre,

d) in der Stadt Premnitz auf dem Marktplatz,

e) in der Gemeinde Wustermark in den Außenbereichen des Karls Erlebnis-Dorfes Elstal und des Designer Outlet Berlin in Elstal.

6. Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Das zuständige Gericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen, § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung. Ein entsprechender Antrag wäre zu richten an das Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32, 14467 Potsdam.

7. Bußgeld

Verstöße gegen die in Ziffer 1 bis 5 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6, 24 IfSG dar und können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

8. Geltung weiterer Vorschriften

Im Übrigen gelten die Regelungen der Vierten SARS-CoV-2-EindV, soweit die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen keine darüberhinausgehenden Einschränkungen enthalten.

9. Geltungsdauer

a) Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf der Geltungsdauer der Vierten SARS-CoV-2-EindV außer Kraft, sofern nicht eine Nachfolgeverordnung der Vierten SARS-CoV-2-EindV ausdrücklich regelt, dass die Wirksamkeit von Regelungen, die auf der Grundlage der Vierten SARS-CoV-2-EindV getroffen worden sind, von deren Außerkrafttreten unberührt bleiben.

b) Mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung tritt die Allgemeinverfügung über weitere gezielte Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 23. Dezember 2020 außer Kraft.

Begründung

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) bin ich als örtliche Ordnungsbehörde nach der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung (IfSZV) zuständig.

Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen über die Vorgaben der Vierten SARS-CoV-2-EindV hinausgehende Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz treffen, wenn und soweit dies wegen örtlicher Besonderheiten oder aufgrund regionaler oder lokaler Infektionsgeschehen notwendig ist, insbesondere sobald laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

(<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt kumulativ mehr als 300 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern vorliegen, § 25 Absatz 1 Vierte SARS-CoV-2-EindV. Zudem haben die Landkreise und kreisfreien Städte im Wege einer Allgemeinverfügung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf denjenigen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen anzuordnen, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann. § 25 Absatz 2 Vierte SARS-CoV-2-EindV. § 28a Absatz 1 IfSG benennt zulässige notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung und Verbreitung von COVID-19 für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage.

II. Zu Ziffer 1 und 2

Ursache der meisten Infektionen sind Zusammenkünfte aller Art. Daher sind Zusammenkünfte einzuschränken. Die Einschränkungen von Zusammenkünften und Versammlungen gemäß § 28a Absatz 1 Nr. 10 IfSG sind bereits in maßgeblichem Umfang in der Vierten SARS-CoV-2-EindV geregelt. Angesichts der noch immer zu hohen 7-Tage-Inzidenz nehme ich hier Verschärfungen vor.

Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter werden gemäß § 28a Absatz 1 Nr. 5 IfSG untersagt.

Für Schulungen sieht § 28a Absatz 1 IfSG zwar keine ausdrückliche Regelung vor. Indessen gehen von Schulungen die gleichen Infektionsgefahren aus wie von anderen Menschenansammlungen. § 28a Absatz 1 IfSG enthält keine abschließende Aufzählung der gebotenen Maßnahmen, so dass über den dortigen Katalog hinaus weitere Maßnahmen angeordnet werden können.

III. Zu Ziffer 3

Auch im Landkreis Havelland sind Einrichtungen, insbesondere Pflegeheime, Infektionsherde, die vor allem von Personen bewohnt werden, die Risikogruppen zugerechnet werden. Über die gemäß § 28a Absatz 1 Nr. 15 IfSG bereits in der Vierten SARS-CoV-2-EindV geregelten Besuchsbeschränkungen hinaus habe ich die Anordnungen nach Ziffer 3 getroffen.

Immer wieder kommt es in den Einrichtungen zu erheblichen Ausbruchsgeschehen mit schweren Folgen für die Risikogruppen angehörenden Bewohner. Die Infektionen werden dazu vielfach von außen in die Einrichtungen getragen. Strengere Schutzmaßnahmen als die in der Vierten SARS-CoV-2-EindV benannten sind daher zwingend erforderlich.

Das gilt auch für die in diesen Einrichtungen Beschäftigten.

Das Infektionsgeschehen gebietet es, Bewohner, die die Einrichtung einmal verlassen haben, bei ihrer Rückkehr zu testen und die Anforderungen an den Rhythmus der Testungen

der Beschäftigten wie angeordnet zu verschärfen, um das Risiko eines unbemerkten Eintrags von SARS-CoV-2-Infektionen durch das Personal in die Einrichtung einzuschränken.

IV. Zu Ziffer 4

Das Betreten von Werkstätten für behinderte Menschen einschließlich deren Förder- und Beschäftigungsbereichen, der Außenarbeitsplätze sowie der Tagesförderstätten und Tagesstätten ist Leistungsberechtigten i.S.d. § 99 SGB IX untersagt, welche in besonderen Wohnformen nach § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII wohnen. § 28a Absatz 1 Nr. 15 IfSG lässt diese Beschränkungen als Schutzmaßnahmen zu. Infolge der aktuell noch immer hohen Inzidenzzahlen und der damit einhergehenden zunehmenden Gefährdung der dort tätigen leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen untereinander, deren Familien und den weiteren Bewohnern von Wohnstätten i.S.d. § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII ist diesen Personen der Aufenthalt in Werkstätten für behinderte Menschen einschließlich deren Förder- und Beschäftigungsbereichen, der Außenarbeitsplätze sowie der Tagesstätten für diesen Personenkreis zu untersagen.

Das Ansteckungsrisiko für diese Personengruppe ist gegenüber anderen Personengruppen erhöht. Die Einhaltung des Mindestabstands ist aufgrund des häufig hohen pflegerischen Betreuungsbedarfs häufig nicht möglich. Ein zusätzliches Infektionsrisiko birgt die zumeist in Linien- und Kleinbussen erfolgende Beförderung der in den Werkstätten tätigen Menschen mit Behinderungen. Viele Menschen mit Behinderungen tolerieren zudem keine Mund-Nasen-Bedeckung, so dass weder auf dem täglichen Weg noch in der Werkstatt für behinderte Menschen, am Außenarbeitsplatz, im Förder- und Beschäftigungsbereich, in den Tagesförderstätten und Tagesstätten das Ansteckungsrisiko durch eine Mund-Nasen-Bedeckung nachhaltig minimiert werden könnte.

Ferner handelt es sich bei den Menschen mit Behinderungen um einen vulnerablen Personenkreis. Viele Menschen mit Behinderungen haben Vorerkrankungen, weshalb diese in besonderem Maße vor einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu schützen sind. Die Regelung soll einerseits verhindern, dass die in den Werkstätten tätigen Personen sich und ggf. ihre Angehörigen infizieren, andererseits aber vor allem auch, dass Infektionen aus den Werkstätten in die Wohnstätten getragen und dort eine Vielzahl von Personen dieses vulnerablen Personenkreises infiziert werden.

V. Zu Ziffer 5

Wie bereits nach der Zweiten und Dritten SARS-CoV-2-EindV besteht auch nach der Vierten SARS-CoV-2-EindV vom 8. Januar 2021 die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen in Verkaufsstellen des Einzel- und Großhandelshandels einschließlich der Begegnungs- und Verkehrsflächen vor den Verkaufsstellen sowie der direkt zugehörigen Parkplätze (§ 8 Absatz 3 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1), auf Wochenmärkten einschließlich der Wege und Flächen zwischen den einzelnen Marktständen (§ 8 Absatz 3 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 9), in Kaufhäusern, Outlet-Centern, Einkaufszentren und vergleichbaren Einrichtungen und den dazugehörigen Begegnungs- und

Verkehrsflächen einschließlich der direkt dazugehörigen Parkplätze (§ 8 Absatz 5) und auf Bahnhöfen und in den dazugehörigen Bereichen, insbesondere Wartebereiche, Haltestellen, Bahnsteige und Bahnhofsvorplätze (§ 15 Absatz 1).

Nach § 25 Absatz 2 Vierte SARS-CoV-2-EindV soll aber weiterhin auf denjenigen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann, eine Maskenpflicht angeordnet werden. Wie in meiner Allgemeinverfügung vom 23. Dezember 2020 ordne ich daher in Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen die Maskentragepflicht an den unter Ziffer 5 benannten Orten an.

Bekanntmachungshinweis

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekanntgegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, einzulegen.

Rathenow, den 20. Januar 2021



Lewandowski
Landrat